

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1888**

I. Ausstellungs- und Pensionsverhältnisse

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

## Neunter Abschnitt.

### Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

#### I. Anstellungs- und Pensionsverhältnisse.

##### § 136.

#### Behandlung der früher angestellten Beamten.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, Notare oder Bedienstete der Civilstaatsverwaltung angestellten Beamten sind, sofern ihre Anstellung in diesem Zeitpunkte bereits unwiderruflich geworden war, als etatmäßig und unwiderruflich angestellte Beamte im Sinne dieses Beamtengesetzes zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nach den zum Vollzug des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht zu dieser Klasse von Beamten gehören würden.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf die unter dieses Gesetz fallenden Beamten entsprechende Anwendung, welche vor dessen Inkrafttreten nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868, 16. Februar 1872 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Hauptlehrer, der Gewerbeschulhauptlehrer und der Hauptlehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend, als Hauptlehrer angestellt worden sind.

##### § 137.

#### Anrechnung des früher festgestellten dekretmäßigen Dienst Einkommens.

Soweit die Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgelalts eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notars, Lehrers oder Gendarmeriebediensteten späterhin nach den Vorschriften im vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt, kommt das in dem genannten Zeitpunkte festgestellte dekretmäßige Dienst Einkommen nur nach näherer Bestimmung der Gehaltsordnung (§ 21 dieses Gesetzes) in Betracht.

Der in gleicher Weise berechnete Betrag des Einkommensanlags wird der Bemessung des Wittwenkassenbeitrags und des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt.

**Anwendung der früheren Pensionsbestimmungen.**

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, als Notar, als Bediensteter der Civilstaatsverwaltung, als ein unter dieses Gesetz fallender Lehrer oder als Angehöriger des Gendarmenkorps angestellt ist und in jenem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall seiner Zurufsetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in den Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher sich nach seiner, auf Grund der bisherigen Vorschriften bestimmten gesammten Dienstzeit und nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihn geltenden Bestimmungen berechnet; indessen wird dieser Berechnung nicht das von den Beamten bei der Zurufsetzung thatsächlich erreichte Dienst Einkommen zu Grunde gelegt, sondern

- a. bei einem richterlichen Beamten dasjenige pensionsfähige Einkommen, welches er in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten richterlichen Stellung nach den bis dahin geltenden Vorschriften bis zum Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand kraft gesetzlichen Anspruchs erreicht hätte;
- b. bei einem andern, unter die obige Bestimmung fallenden Beamten das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes innegehabte pensionsfähige Dienst Einkommen zuzüglich von neun Zehnteln der von da an bis zur Zurufsetzung gewährten Gehaltszulagen; dabei bleiben jedoch die Gehaltserhöhungen insoweit außer Betracht, als durch ihre Anrechnung das höchste pensionsfähige Dienst Einkommen überschritten würde, welches der Beamte auf der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten Amtsstelle nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erreichen konnte.

**II. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.**

**Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienste befindlichen Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus.**

Diejenigen Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus-Verbandes, welche zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach den Vor-